GEMEINDE MEGGENHOFEN
Bezirk Grieskirchen

Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen

#ZUKUNFT GESTALTEN

GZ: 211-2025-be

Telefon: 07247 / 7110-12
Bearbeiter: Irene Berger
Irene.berger@meggenhofen.ooe.gv.at
www.meggenhofen.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird die

Schulraumbenützungsordnung

der Volksschule Meggenhofen

der Gemeinde Meggenhofen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.10.2025, kundgemacht.

§ 1 Allgemeines

1. Eine Vermietung von Schulräumen/Turnsälen kann grundsätzlich an regulären Schultagen im Anschluss an den Schulunterricht erfolgen. In den Schulferien, an Wochenenden, Feiertagen, allgemein schulfrei erklärten sowie schulautonom festgelegten Tagen findet keine Fremdvergabe/Vermietung statt.
2. Die Gemeinde Meggenhofen behält sich das Recht vor, im Ausnahmefall bei Selbstbedarf (z.B. Schul- oder Gemeindeveranstaltungen etc.) oder aus Sicherheitsgründen zu stornieren. Das geleistete Mietentgelt wird sodann rückerstattet.
3. Bei Verstoß gegen diese Ordnung erfolgt eine Ermahnung, in weiterer Folge kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

§ 2 Benützungsvorschriften

1. Die schuleigenen Spiel- und Sportgeräte vor Ort dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Wird die Verwendung schuleigener Spiel- und Sportgeräte angestrebt, so ist dies bei der Bedarfsmeldung zur Nutzung der Turnhalle bekanntzugeben und es ist eine separate Genehmigung des Schulerhalters (Gemeinde Meggenhofen) dafür einzuholen.
2. Die Turnhalle in der Volksschule darf nur mit Turnbekleidung, sauberen Hallenschuhen oder barfuß betreten werden. Keinesfalls ist ein Betreten mit Straßenschuhen, Skates oder dergleichen erlaubt.
3. Der Schulraum/Turnsaal inkl. Nebenräume muss in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Der/Die Vertragspartner: in hat nach einer gewissenhaft durchgeführten

Kontrolle (Wasserleitungshähne dicht, Beleuchtungskörper ausgeschaltet, Fenster geschlossen, Türen verschlossen etc.) die Räumlichkeiten als Letzte:r zu verlassen.

4. Das Mitnehmen von Fahrrädern, Scootern etc. in die Gänge des Schulgebäudes ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls untersagt.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für die Schulraumbenützung sind der unter Punkt 10 angeführten Tarifübersicht zu entnehmen.
2. Die Verrechnung erfolgt im Vorhinein durch die Gemeinde Meggenhofen.
3. Die Mietzeit umfasst die Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Schulareals und ist strikt einzuhalten. Eine Ausweitung der vereinbarten Zeit wird nachträglich verrechnet.
4. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung des Mietentgeltes.

§ 4 Sicherheit

1. Die Benützung der bereitgestellten Schulräume/Turnhalle bzw. etwaiger Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen aller Art und von tabakähnlichen Stoffen (E-Zigaretten) sowie die Einnahme sonstiger Suchtmittel sind in sämtlichen Räumen sowie auf der gesamten Schulliegenschaft ausdrücklich verboten.

§ 5 Benützung sonstiger Schulräumlichkeiten

Eine Nutzung sonstiger Schulräume wie beispielsweise Küche, Werkraum, Bibliothek etc. ist nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Meggenhofen (nach erfolgter Rücksprache mit der Schulleitung) möglich.

§ 6 Nutzung der Schulräume/Turnhalle durch Vereine und im öffentlichen Interesse

Sportliche Vereine sind von Kosten befreit. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass diese Kostenbefreiung unmittelbar vom Verein in Anspruch genommen wird. Im Falle eines Missbrauchs erfolgt eine Nachverrechnung zum jeweiligen Tarif. Zudem kann die Benützung untersagt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Schulraumbenützungsordnung.

§ 7 Raumbenützung im öffentlichen Interesse

Die Raumbenützung im öffentlichen Interesse (z.B. durch Gesunde Gemeinde, Kindergarten, Feuerwehr etc.) ist kostenlos. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

§ 8 Schlüssel

Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Meggenhofen an die jeweiligen volljährigen Verantwortlichen gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Schlüsselübernahme wird die Schulraumbenützungsordnung zur Kenntnis genommen.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde Meggenhofen haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die der/die Vertragspartner: in oder die teilnehmenden Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Liegenschaften an Körper oder Eigentum (z.B. Verlust persönlicher Gegenstände wie Wertsachen, Kleidung etc.) entstehen.
2. Der/Die Vertragspartner: in ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der an den Räumlichkeiten, am Gebäude sowie an sämtlichen zugehörigen Anlagen durch ihn/sie selbst oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Benützung verursacht wird. Eine diesbezügliche Meldung an die Gemeinde Meggenhofen hat unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) zu erfolgen. Für derartige Schäden hat der/die Vertragspartner: in einzustehen und Kostenersatz zu leisten.

§ 10 Tarifübersicht

Das Mietentgelt für die Benützung von Schulräumen/Turnhalle wird jeweils im Vorhinein fällig.

Mietentgelt (jeweils inkl. Reinigungsentgelt):

Schulklasse/	Nutzung durch örtliche Vertragspartner: in	€ 10,00/Stunde
GTS-Räume	Ortsfremde Vertragspartner	€ 20,00/Stunde
Besprechungsraum:	Nutzung durch örtliche Vertragspartner: in	€ 10,00/Stunde
	Ortsfremde Vertragspartner	€ 20,00/Stunde
Turnhalle:	Nutzung durch örtliche Vertragspartnerin	€ 15,00/Stunde
	Ortsfremde Vertragspartner	€ 30,00/Stunde

Alternatives Mietentgelt (inkl. Reinigungsentgelt):

a) Besprechungsraum: € 150,00/Monat

b) Turnhalle: € 300,00/Monat

Bei einer ganzjährigen Vermietung wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen. Die Tarife werden indexiert. Als Wertmaßstab dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2025. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten sind jedes Mal zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 5% erreichen.

§ 11 Umsatzsteuer

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer (MwSt.) bereits enthalten.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Tarifordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Heinz Oberndorfer)